

VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1328/96 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforder-
lichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der
Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, erlassen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1328/96 der Kom-
mission⁽⁵⁾ wurde die die Versorgung der Kanarischen Inseln
mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors betreffende
Bedarfsvorausschätzung festgelegt. Diese Vorausschätzung
kann nötigenfalls, wenn die Erzeugnismengen im
Rahmen des für dieses Gebiet bestimmten Gesamtbedarfs

geändert werden sollten, angepaßt werden. Damit dem
dortigen Bedarf an Erzeugnissen des Rindfleischsektors
Rechnung getragen wird, sind die in der vorläufigen
Versorgungsbilanz eingetragenen Erzeugnismengen zu
berichtigen. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr.
1328/96 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1328/96 wird
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 10. 7. 1996, S. 9.

ANHANG

**BEDARFSVORAUSSCHÄTZUNG FÜR DIE KANARISCHEN INSELN FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. JULI 1996 BIS ZUM 30. JUNI 1997**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl (*) oder Menge (in Tonnen)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (*)	4 300 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	17 500
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	22 500

(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(*) Pro Tier.